

Satzung

Verein für Tourismus und Kultur Sipplingen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein für Tourismus- und Kultur Sipplingen e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Sipplingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist eingetragener Verein im Sinne des §21 BGB und im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Er stellt sich insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Tourismus und der Kultur
- b) Förderung der Bemühungen der Gemeinde zur Verschönerung des Ortsbildes
- c) Erstellung von zielgruppengerechten Angeboten in Zusammenarbeit mit den örtlichen Leistungsträgern
- d) Durchführung und Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Gästeunterhaltung und -betreuung
- e) Wahrnehmung von Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten, wie Behörden, Verbänden, Vereinigungen, Mietern

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nichtrechtsfähige Vereine werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.
3. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) jederzeit mögliche schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 3 monatlicher Kündigungsfrist zulässig. Eine Kündigungsbestätigung erfolgt erst wenn alle Verbindlichkeiten getilgt sind.
 - c) Ausschließung. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz Mahnung den fälligen Mitgliedsbeitrag schuldig bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses der Vorstandsmitglieder.
5. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen vielseitigen Aufgaben zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag bezahlt. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt und beschließt über Beitragsänderungen.

§ 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.
2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) zwei gleichberechtigten Vorsitzenden mit Einzelvertretungsberechtigung
 - b) dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - c) dem Kassier oder der Kassiererin
 - d) weiteren Beisitzenden

unter denen die Beschäftigten des Fachbereichs Tourismus und Kultur der Gemeinde Sipplingen kraft Amtes befinden. Zu den Vorstandssitzungen können bei Bedarf weitere fachkundige Personen zugezogen werden.

3. Die Vorstandschaft entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, deren Entscheidungen weder nach § 8, noch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus beiden Vorsitzenden.
5. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung nach § 27 BGB und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse aus Vorstandschaft und Mitgliederversammlung.
6. Der Schriftführer ist für die pünktliche Erledigung sämtlicher schriftlichen Angelegenheiten verantwortlich. Er hat über alle Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse Protokoll zu führen. Im Verhinderungsfalle kann ein Stellvertreter durch den Vorstand bestimmt werden.
7. Der Kassier, die Kassiererin hat sämtliche finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen und das Vereinsvermögen zu verwalten,
 - a) über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen
 - b) der Mitgliederversammlung jährlich einen Kassenbericht vorzulegen
 - c) Zahlungen für den Verein auszuführen.
8. Die Beisitzer haben die Aufgabe den Vorstand, den SchriftführerIn und den KassierIn mit Rat und Tat zu unterstützen und die Vereinsveranstaltungen mit vorzubereiten, sowie einzelne Aufgaben zu übernehmen.
9. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die nicht kraft Amtes feststehen, werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Vorsitzenden, der/die KassiererIn, sowie der/die SchriftführerIn sind einzeln zu wählen. Die Vorsitzenden verteilen einvernehmlich die weiteren Aufgabenbereiche auf die übrigen Vorstandsmitglieder.
10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
11. Vorstandsämter können zusammengelegt werden Der Vorstand muss aus mindestens drei Personen bestehen. Die Vorstände können nicht gleichzeitig KassierIn sein.
12. Der Vorstand ist nur berechtigt, über Vereinsvermögen bis zu der in der Geschäftsordnung geregelten Höhe zu verfügen. Darüberhinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Datenschutzvorschriften

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name,
 - Vorname,
 - Adresse und die Kontoverbindung.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
5. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
6. Die Vorstandschaft ist berechtigt Newsletter per E-Mail zum Zwecke der Information über Vereinsangelegenheiten an die Mitglieder zu versenden.
 - nach Art. 6 DSGVO
 - vertragliche Grundlage nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO
 - berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1. lit. f) DSGVO
 - Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO

§ 7 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandschaft tritt auf schriftliche oder fernmündliche, mindestens 3 Tage vorher eingehende Einladung zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens einer der beiden Vorsitzenden und die Hälfte der restlichen Vorstandschaft anwesend ist.
2. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie kann auch, wenn keine Wahlen oder andere wichtige Dinge vorliegen, durch einen schriftlichen Jahresbericht an die Mitglieder ersetzt werden.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) den Ausschluss eines Mitglieds
 - e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
 - f) Satzungsänderungen.
 - g) vorliegende Anträge
 - h) Jahresberichte
 - i) Entlastung der Vorstandsmitglieder
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so können die Mitglieder selbst die Mitgliederversammlung einberufen. Bei der Beschlussfassung in den

Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen fördernde Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer oder dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderungen an der Satzung sind den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Versammlung zuzustellen. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen ordnungsgemäß eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins kann das Vereinsvermögen einer kulturellen oder caritativen Institution übertragen werden. Wird von der abschließenden Mitgliederversammlung kein besonderer Empfänger angegeben, fällt das gesamte Vereinsvermögen der Gemeinde Sipplingen zu.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.04.2024 einstimmig beschlossen.
Die Mitgliederversammlung fand im Rathauskeller, Rathausstraße 10, 78354 Sipplingen statt.

Sipplingen, den 26.07.2024

